



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für den

Master-Studiengang

Geschichtswissenschaft

an der

Fakultät für Geistes und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO Geschw)

(nichtamtliche Lesefassung)

Diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Geschichtswissenschaft

wurde im Fakultätsrat beschlossen am 18.10.2012,

vom Akademischen Senat gebilligt am 08.11.2012

durch die Behörde für Wissenschaft und

Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg am 06.12.2012 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 11.12.2012

genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 13/ 2012 veröffentlicht am 18.12.2012

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWF	BMVg/ P I 5	HSA
1.	19.02.2015	12.03.2015	BWF- Hochschulamt- vom 08.06.2015	PI5 –Az 38-01-06 vom 08.07.2015	Nr. 10/ 2015 vom 16.07.2015
2.	06.10.2016	13.10.2016	BWFG – Hochschulamt – Az. E31011-01 vom 16.11.2016	PI5 – Az. 38-01-06 vom 12.12.2016	Nr. 12/2015 vom 16.12.2015
3.	20.04.2017	11.05.2017	BWFG – Hochschulamt – Az. E31011-01 vom 28.07.2017	PI5 – Az. 38-01-06 vom 03.08.2017	Nr. 05/2017 vom 14.08.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2	Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
Zu § 4	Inhalt und Aufbau des Studiums
Zu § 5	Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
Zu § 7	Prüfungsausschuss
Zu § 10	Zulassung zu Modulprüfungen
Zu § 11	Modulprüfungen
Zu § 13	Prüfungsformen
Zu § 14	Abschlussarbeiten
Zu § 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
Zu § 16	Wiederholung von Prüfungsleistungen
Zu § 22	Bestehen und Nichtbestehen
Zu § 23	Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Anlagen

Anlage 1:	Modulübersicht Bachelor-Studiengang
Anlage 2:	Modulübersicht Master-Studiengang
Anlage 3:	Studienverlaufsschema Bachelor-Studiengang
Anlage 4:	Studienverlaufsschema Master-Studiengang

III. Inkrafttreten

Präambel

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg und enthält die fachspezifischen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs Geschichtswissenschaft an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (fortan Universität).

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) Im Bachelor-Studiengang und im Master-Studiengang eignen sich die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die sie zu geschichtswissenschaftlicher Arbeit und historischer Urteilsfähigkeit, zu kritischer Bewertung wissenschaftlicher Positionen, zur fachgerechten Anwendung wissenschaftlicher Methoden, zur Gewinnung geschichtswissenschaftlicher Erkenntnisse und zu deren angemessener Darstellung befähigen.
- (2) ¹Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden Grundkenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Geschichtswissenschaft im breiten Überblick. ²Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss. ³Ziel des Studiums ist es auch, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihre Fertigkeiten und das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden. ⁴Durch diesen Studiengang werden die Studierenden auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet und erwerben die Befähigung für ein anschließendes Studium in einem geschichtswissenschaftlichen Master-Studiengang.
- (3) ¹Im Master-Studiengang werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft. ²Er führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Inhaltlich orientiert sich das Studium am Forschungsprofil des Fachs Geschichte und an den dort vertretenen Schwerpunkten. ⁴Die Studierenden lernen, geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden, um historische Zusammenhänge zu erschließen und deren Bedeutung für komplexe wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme und deren Lösung zu erkennen und zu reflektieren. ⁵Durch die erfolgreiche Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen Problemstellung (Master-Arbeit) stellen die Studierenden ihre geschichtswissenschaftliche Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zu methodischer und zeitlicher Planung wissenschaftlicher Arbeit unter Beweis.
- (4) Die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften verleiht bei einem erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiums die folgenden Grade: Bachelor of Arts (B.A.); Master of Arts (M.A.).

Zu § 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

- (1) ¹Das Studium der Geschichtswissenschaft ist modularisiert. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Eine vollständige Liste und ein Ablaufplan aller Module des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs »Geschichtswissenschaft« finden sich in den Anlagen 1 – 4 dieser Ordnung.
- (2) ¹Das Bachelor-Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase (erstes Studienjahr), eine Aufbauphase (zweites Studienjahr) und eine Examensphase von einem Trimester. ²In der dreitrimestrigen Grundlagenphase sind 48 Leistungspunkte (LP) als Fachstudienanteil Geschichte zu erwerben. ³In der dreitrimestrigen Aufbauphase sind 44 LP zu erwerben, und zwar aus jeweils einem geschichtswissenschaftlichen Aufbaumodul I, II und III sowie einem Qualifikationsmodul. ⁴Bestandteil der Examensphase ist eine während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 6. und 7. Trimester zu erstellende Projektarbeit (5 LP). ⁵Weiterhin sind im 7. Trimester fünf LP aus einem Examensmodul zu erwerben. ⁶Das Bachelormodul besteht aus der Bachelor-Arbeit (12 LP) und einer Disputation (3 LP). ⁷Hinzu treten 24 LP aus den Modulen eines Ergänzungsfachs sowie zwölf LP aus Wahlpflichtbereichsmodulen. ⁸Weiterhin sind insgesamt 15 LP aus den Interdisziplinären Studienanteilen gemäß § 12 sowie zwölf LP im Rahmen der Fremdsprachenausbildung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 zu erwerben.
- (3) ¹In der Grundlagenphase des Bachelor-Studiengangs sind der Vorlesungszyklus „Geschichte im Überblick“ zu absolvieren sowie zwei Epochenmodule: das Epochenmodul I, bestehend aus je einem Proseminar (PS) der Alten Geschichte (AG) und der Mittelalterlichen Geschichte (MA); das Epochenmodul II, bestehend aus einem PS der Geschichte der Frühen Neuzeit (NG I) und einem PS der Geschichte der Neuesten Zeit (NG II), dazu das Modul Konzepte und Theorien der Geschichtswissenschaft/ Methoden der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, bestehend aus einem Kurs Konzepte und Theorien der Geschichtswissenschaft und einem Kurs Methoden der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, ein Mentorat sowie ein Praktikums- bzw. Sprachmodul während der vorlesungsfreien Zeit (Fachstudienanteile Geschichtswissenschaft). ²Für die Wahl der Aufbaumodule im Bachelor-Studium gilt: In der Aufbauphase müssen die vier Epochen Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Geschichte der Frühen Neuzeit und Geschichte der Neuesten Zeit studiert werden, davon in Hauptseminaren mindestens drei. ³Dabei sollen zwei Epochen in den Aufbaumodulen I und II, die weiteren zwei Epochen im Aufbaumodul III studiert werden. ⁴Veranstaltungen der Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte werden jeweils für diejenige Epoche angerechnet, der sie thematisch zugeordnet sind. ⁵Während des ersten bis sechsten Trimesters sind im Bachelor-Studiengang drei Module eines Ergänzungsfachs und zwei Wahlpflichtbereichsmodule zu

studieren (siehe Anlage 1). ⁶Von den Wahlpflichtbereichsmodulen darf dabei nur eines gemäß § 15 Abs. 5 in der Bewertung auf die Feststellung »bestanden« bzw. »nicht bestanden« beschränkt sein.

(4) ¹Der Master-Studiengang gliedert sich in eine Phase der Schwerpunktbildung (in der Regel das erste Studienjahr) und eine Examensphase (in der Regel das vierte und fünfte Trimester); aus der ersten Phase sind 40 Leistungspunkte und aus der zweiten Phase 47 Leistungspunkte als Fachstudienanteil Geschichte zu erbringen, und zwar aus einem Theoriemodul (7 LP), drei Schwerpunktmodulen (jeweils 14 LP), einem Forschungsbericht (7 LP), dem Examensmodul (5 LP) sowie der Master-Arbeit (26 LP). ²Im Master-Studium Geschichtswissenschaft sind in einem Ergänzungsfach (siehe Anlage 2) 23 LP zu erwerben; diese Leistungen sind in der Regel im ersten bis vierten Trimester des Master-Studiums zu erbringen. ³Es können an seiner Statt auch Module belegt werden zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, die der Spezialisierung oder Schwerpunktbildung im Masterstudium dienen (z.Zt. Altgriechisch, Russisch). ⁴Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Weiterhin sind während des Master-Studiums 10 LP aus den interdisziplinären Studienanteilen zu erwerben (§ 12 Abs. 2).

(5) ¹Im Master-Studium werden Schwerpunktmodule zu einzelnen Epochen aus AG, MA, NG I und NG II angeboten, sowie aus folgenden drei Themenbereichen:

- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (SW)
- Geschichte Historischer Räume (GHR)
- Krieg und Frieden / Internationale Beziehungen (KFIB)

²Von den drei zu studierenden Schwerpunktmodulen dürfen höchstens zwei Module aus derselben Epoche (AG, MA, NG I, NG II) oder aus demselben Themenbereich (SW, GHR, KFIB) gewählt werden. ³Bei der Wahl der Schwerpunktmodule ist sicherzustellen, dass nicht die Modulprüfungen aller drei Schwerpunktmodule im Bereich derselben Professur abgelegt werden. ⁴Veranstaltungen der Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte werden jeweils für diejenige Epoche angerechnet, der sie thematisch zugeordnet sind.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch können das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen statt in der englischen Sprache nachweisen.

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1:

(1) Weitere Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium der Geschichtswissenschaft ist in der Regel der Nachweis folgender Sprachkenntnisse:

- das Latinum oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse,
- die Kenntnis des Englischen im Umfang von mindestens vier Jahren aufsteigenden Schulunterrichts oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse,
- die Kenntnis einer zweiten modernen Fremdsprache im Umfang von mindestens drei Jahren aufsteigenden Schulunterrichts oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse.

(2) ¹Zum Bachelor-Studium kann auch zugelassen werden, wer eine der genannten Voraussetzungen hinsichtlich seiner Sprachkenntnisse bei der Aufnahme des Studiums nicht erfüllt. ²Die Erfüllung der fehlenden Voraussetzung ist bis zum Ende des ersten Studienjahres nachzuweisen. ³Eine Wiederholung der entsprechenden Sprachprüfung ist bis zum Ende des vierten Trimesters möglich.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 sind gleiche oder verwandte geschichtswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge. ²Im Zweifel werden Einzelfallprüfungen durch den Prüfungsausschuss durchgeführt.

Zu § 5 Absatz 5:

¹Der Prüfungsausschuss setzt Qualifizierungsgespräche nach § 5 Abs. 5 an. ²Dafür gilt folgendes:

(1) ¹Studierende, welche die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 erfüllen, werden auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss zum Qualifikationsgespräch zugelassen. ²Der Antrag sollte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote gestellt werden.

(2) ¹Für das Qualifikationsgespräch bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ²Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang geeignet halten und teilen ihre Empfehlung dem Prüfungsausschuss mit. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses und teilt seine Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit.

(3) ¹Das Qualifikationsgespräch dauert 30 Minuten und bezieht sich auf fachliche Inhalte des Bachelor-Studiengangs. ²Der bzw. die Studierende hat das Recht, drei voneinander unabhängige Themen vorzuschlagen. ³Inhalt und Ergebnis des Qualifikationsgesprächs werden protokolliert. ⁴Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 7

Prüfungsausschuss

Zu § 7 Absatz 2

¹Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch die APO und die FSPO zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für den Bachelor-Studiengang und den Master-Studiengang Geschichtswissenschaft zuständig ist und in allen die Prüfungen in den geschichtswissenschaftlichen Studiengängen betreffenden Zweifelsfällen entscheidet. ²Der Prüfungsausschuss Geschichtswissenschaft besteht aus vier Professorinnen bzw. Professoren, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe der hauptamtlich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden.

Zu § 7 Absatz 3 Satz 3:

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. ²Aus den Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Professorinnen wählt der Prüfungsausschuss seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Zu § 10

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Abs. 3:

¹Bei Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige Teilnahme ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung. ³Lehrende können festlegen, dass die Zahl der Fehlertermine über die Regelung der allgemeinen Prüfungsordnung hinaus begrenzt wird.

Zu § 10 Abs. 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu § 11

Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Für die in dem jeweiligen Studiengang angebotenen Module sind Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistung, etwaige Zulassungsvoraussetzungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Zu § 11 Absatz 5 Satz 1:

In Modulen, deren Lehrveranstaltungen im Frühjahrstrimester enden, sind Erstprüfungsleistungen bis zum 15. November zu erbringen; diese Erweiterung gilt nicht für das fünfte Trimester des Master-Studiengangs.

Zu § 13 Prüfungsformen

¹Zulässige Prüfungsformen im Bachelor- und Master-Studiengang Geschichtswissenschaft sind:

(1) Hausarbeit

¹Seminar- bzw. Hausarbeiten sind in einer bestimmten Zeit zu erstellende schriftliche Bearbeitungen eines wissenschaftlichen Problems oder Gegenstandes, der zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart wurde. ²Besondere Formen von Hausarbeiten sind Essays, annotierte Bibliographien usw.

(2) Klausur

¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den vom Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind; sie kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple Choice-Prüfungen zu beachten. ³Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt zwischen 30 und 120 Minuten. ⁴Sie kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung als Modulteilprüfung oder des gesamten Moduls als Modulabschlussprüfung gestellt werden.

(3) Mündliche Prüfung

¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch zwischen Lernenden (Prüfling) und Lehrenden (Prüfer/-in), in dem der Prüfling anhand von Fragen oder Problemstellungen seine Kompetenzen im Hinblick auf fachgebietsspezifische, thematisch eingegrenzte Theorien, empirische Befunde, Problemstellungen, Sachverhalte und Konzepte darlegen kann. ²Mündliche Prüfungen haben einen Umfang von 20 – 60 Minuten.

(4) Disputation, Kolloquium

¹Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Beweis stellt. ²Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. ³Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an. ⁴Disputationen und Kolloquien finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich als mündliche Prüfungen statt.

(5) Referat (+ Ausarbeitung)

¹Ein Referat ist ein Vortrag über ein zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbartes Thema im Rahmen einer Modulveranstaltung. ²Sofern eine erweiterte schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist (Umfang 5 - 50 Seiten), sind Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung.

(6) Protokoll

¹Studierende können Stundenprotokolle von Modulveranstaltungen erstellen. ²Ein Stundenprotokoll ist eine Form der aktiven Teilnahme am Seminar. ³Es kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden.

(7) Bericht

¹Berichte stellen wissenschaftliche Sachverhalte systematisch dar und begegnen in der Form von Versuchsberichten, Exkursionsberichten, Forschungsberichten, Projektberichten usw. Grundlage eines Berichts ist die kontrollierte Beobachtung oder Untersuchung und Aufzeichnung eines wissenschaftlichen Prozessgeschehens. ²Berichte sind benotete Modulabschlussprüfungen, können aber auch als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden.

(8) Portfolio

¹Ein Portfolio ist ein Hilfsmittel, das den Studierenden dazu dient, ihre Lernprozesse zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. ²Es basiert auf einer selbständig angelegten Sammlung von systematisierten und kommentierten Dokumenten, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Studierenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ³Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lerntagebücher, Präsentationen usw. gehören.

Zu § 14

Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 2:

¹BA- und MA-Arbeiten sollen dem Bereich des geschichtswissenschaftlichen Studiums entstammen und können in der Regel nicht im Bereich der ISA, den Wahlbereichen oder Ergänzungsfächern angefertigt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 14 Absatz 5:

(1) ¹Das Modul für die Abschlussarbeit im Bachelor-Studiengang umfasst die Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Monaten (Umfang in der Regel 40 Seiten) sowie eine Disputation im Umfang von 30 Minuten. ²Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte erworben, mit der Disputation drei Leistungspunkte. ³Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 18 Wochen. ⁴Die Master-Arbeit hat in der Regel einen Umfang von etwa 70 Seiten. ⁵Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit werden 26 Leistungspunkte erworben.

(2) ¹Regelmäßig sind Teile der entstehenden Bachelor-Arbeit schriftlich und mündlich der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer vorzustellen (Kolloquium des Examensmoduls). ²Den Abschluss der Bachelor-Prüfung bildet eine Disputation über die Bachelor-Arbeit. ³Nach Vorlage der Arbeit ist ein Termin für die hochschulöffentliche Disputation über die Bachelor-Arbeit festzusetzen. ⁴In der Disputation

sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Ergebnisse ihrer Arbeit im wissenschaftlichen Problemzusammenhang prägnant darstellen können. ⁵Dazu ist die Arbeit, ausgehend von zusammenfassenden Thesen, zunächst in einem etwa zehnminütigen Vortrag vorzustellen. ⁶An diesen Vortrag schließt sich eine ca. 20 Minuten dauernde Diskussion zwischen Prüfenden und Prüfling an. ⁷Die in der Bachelor-Arbeit und in der Disputation über die Bachelor-Arbeit erzielten Noten werden nach der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte gewichtet.

Zu § 14 Absatz 6:

Die BA-Arbeit gilt zu Beginn des siebten Trimesters (Stichtag: 1. Oktober), die MA-Arbeit spätestens zu Beginn des 5. Trimesters des MA-Studienganges (Stichtag: 1. April) als übernommen.

Zu § 14 Abs. 10 Satz 2:

¹Als Zweitgutachter von BA-Arbeiten kommen auch Nichthabilitierte in Frage. ²Zu Zweitgutachtern von MA-Arbeiten können Professoren bzw. Professorinnen sowie Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen der Geschichtswissenschaft bestellt werden, die Mitglieder der HSU sind; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen von § 8 Abs. 1.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4:

Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden.

Zu § 15 Absatz 5:

- (1) Für die Module zur Sprachausbildung, die Projektarbeit, die Examensmodule sowie für Praktika beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden«.
- (2) ¹Für die Grundlagenphase des Bachelor-Studiengangs beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« bzw. »nicht bestanden«. ²Die betreffenden Module sind in der Anlage 1 entsprechend ausgewiesen. ³Für den Bereich der ISA gilt dies für die Module des Inhaltsbereichs II.

Zu § 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Abs. 3:

¹Prüfungsform und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. ²Die Termine der Modul- und der Wiederholungsprüfungen werden in der Modulbeschreibung oder in der ersten Sitzung der ersten Lehrveranstaltung des

Moduls bekannt gegeben. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Wiederholungsprüfungen einschließlich ihrer Benotungen im Bachelorstudiengang bis zum Ende des achten Trimesters und im Masterstudiengang bis zum Ende des fünften Trimesters abgeschlossen sind.

Zu § 16 Abs. 7:

¹Das Thema für den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note für den nichtbestandenen Erstversuch zu übernehmen, das Thema für den Wiederholungsversuch der Masterarbeit spätestens am 27. August des fünften Trimesters. ²Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt sie spätestens zu diesem Zeitpunkt als übernommen.

Zu § 22

Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2 Satz 1:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden.“

Zu § 23 Absatz 5

Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

II. Anlagen

Anlage 1, Modulübersicht Bachelor-Studiengang

Anlage 2, Modulübersicht Master-Studiengang

Anlage 3, Studienverlaufschema Bachelor-Studiengang

Anlage 4, Studienverlaufschema Master-Studiengang

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Herbstsemester 2012 aufgenommen haben.

Anlage 1

Modulübersicht Bachelor-Studiengang

(geändert mit Wirkung vom 01.10.2016 durch die 2. ÄndO)

Modulnummer	Modultitel	Modul-Typ	TR	LP	Bewertung	Modulprüfung (Es gelten die Prüfungsformen nach § 13 FSPO. In den Modulen werden folgende Prüfungsformen angewendet.)
HF-GW-BA 101	Geschichte im Überblick Introduction to History	Pflicht	1-3	5	b/nb	Stundenprotokoll (ca. 3-5 Seiten) in einer der beiden Einführungsvorlesungen
HF-GW-BA 102	Grundlagenmodul Epochen I: Antike/Mittelalter Basic Module Epoch I: Ancient History /Medieval History	Pflicht	1-2	10	b/nb	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 103	Grundlagenmodul Epochen II: NG I /NG II (Ost/West) Basic Module Epoch II: Early Modern History (NGI)/ Modern History (NGII), (East/West)	Pflicht	1-2	10	b/nb	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 104	Mentorat	Pflicht	1-3	3	b/nb	Portfolio
HF-GW-BA 105	Konzepte und Theorien der Geschichtswissenschaft/ Methoden der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Historiography and the Theories of History/ Methods in Social and Economic History	Pflicht	3	10	b/nb	Lektürekurs „Konzepte und Theorien der Geschichtswissenschaft“: Klausur (60 Min.) Seminar „Methoden der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“: Klausur (60 Min.)
HF-GW-BA 106	Sprachkurs <u>oder</u> Languages <u>or</u>	WB	vor- lesungs- freie Zeit	10	b/nb	2 bzw. 4 Teilprüfungen eines Sprachleistungsprofils (SLP): Niveau 1a: mündlich (15 Min.) und schriftlich (45 Min.) Alle anderen Niveaus: Hören (60 Min.), mündlich (15 Min.), Lesen (60 Min.) und schriftlich (45 Min.)
HF-GW-BA 107	Praktikum Internship	WB	vor- lesungs- freie Zeit	10	b/nb	Bericht (ca. 10 Seiten)
HF-GW-BA 108	Aufbaumodul I Alte Geschichte Advanced Module I Ancient History	WB	4	9	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 109	Aufbaumodul I Mittelalter Advanced Module I Medieval History	WB	4	9	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)

HF-GW-BA 110	Aufbaumodul I Neuere Geschichte I Advanced Module I Early Modern History (NGI)	WB	4	9	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 111	Aufbaumodul I Neuere Geschichte II West Advanced Module I Modern History (NGII) West	WB	4	9	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 112	Aufbaumodul I Neuere Geschichte II Ost Advanced Module I Modern History (NGII) East	WB	4	9	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 113	Aufbaumodul I Neuere Geschichte II Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte Advanced Module I Social and Economic History	WB	4	9	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 114	Aufbaumodul II Alte Geschichte Advanced Module II Ancient History	WB	5	10	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 115	Aufbaumodul II Mittelalter Advanced Module II Medieval History	WB	5	10	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 116	Aufbaumodul II Neuere Geschichte I Advanced Module II Early Modern History (NGI)	WB	5	10	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 117	Aufbaumodul II Neuere Geschichte II West Advanced Module II Modern History (NGII) West	WB	5	10	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 118	Aufbaumodul II Neuere Geschichte II Ost Advanced Module II Modern History (NGII) East	WB	5	10	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 119	Aufbaumodul II Neuere Geschichte II Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte Advanced Module II Social and Economic History	WB	5	10	Note	Hausarbeit (10-12 Seiten)
HF-GW-BA 120	Aufbaumodul III Advanced Module III	WB	4-6	13	Note	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

HF-GW-BA 121	Qualifikationsmodul Alte Geschichte Qualification Module Ancient History	WB	6	12	Note	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-BA 122	Qualifikationsmodul Mittelalter Qualification Module Medieval History	WB	6	12	Note	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-BA 123	Qualifikationsmodul Neuere Geschichte I Qualification Module Early Modern History (NGI)	WB	6	12	Note	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-BA 124	Qualifikationsmodul Neuere Geschichte II West Qualification Module Modern History (NGII) West	WB	6	12	Note	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-BA 125	Qualifikationsmodul Neuere Geschichte II Ost Qualification Module Modern History (NGII) East	WB	6	12	Note	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-BA 126	Qualifikationsmodul Neuere Geschichte II Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte Qualification Module Modern History (NGII) Social and Economic History	WB	6	12	Note	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-BA 127	Projektarbeit Project Work	Pflicht	vor- lesungsfr eie Zeit	5	b/nb	schriftlicher Projektbericht (ca. 10-15 Seiten)
HF-GW-BA 128	Examensmodul BA Exam Module BA	Pflicht	7	5	b/nb	Referat (Präsentation des BA-Projektes ca. 30 Min.)
HF-GW-BA 129	BA-Arbeit und Disputation BA-Thesis and Oral Defence	Pflicht	7	15	Note	BA-Arbeit und Disputation (mündliche Prüfung ca. 30 Min.)

Ergänzungsfächer (in dem gewählten Ergänzungsfach sind drei Module zu absolvieren)

Complementary Subjects (3 Modules required for Minor Studies)

EF-SO-BA 201	Einführung in die Soziologie Introduction to Sociology	WB	1-2	8	b/nb	Klausur (120 Min.) im Anschluss an die Vorlesung
EF-SO-BA 202	Individuum, Gesellschaft, Sozialisation Individual, Society, Socialization	WB	3-4	8	Note	Portfolio im Anschluss an das Seminar
EF-SO-BA 203	Struktur und Wandel moderner Gesellschaften Structure and Change in modern Societies	WB	5-6	8	Note	Portfolio im Anschluss an das Seminar

EF-VWL-BA 204	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Historiker ¹ Introduction to Economics for Historians	WB	1-3	10	b/nb	3 Teilprüfungen (Klausur 40, Klausur 60 und Klausur 60 Min)
EF-VWL-BA-205 (=WS-32-V-02)	Mikroökonomik ¹ Microeconomics	WB	5	8	Note	s. Anlage 1 FSPO VWL
EF-VWL-BA-206 (=WS-33-V-05)	Makroökonomik ¹ Macroeconomics	WB	6	8	Note	s. Anlage 1 FSPO VWL
Wahlpflichtbereich (zu wählen sind zwei Module, davon ein benotetes) Optional Subjects (2 modules required, 1 of them evaluated)						
WB-PO-BA 301	Politikwissenschaft für Historiker Politics for Historians	WB	1-2	6	b/nb	2 Teilprüfungen: je Vorlesung Klausur (90 Min.)
WB-TH-BA 301	Einführung in die Ethik anhand von aktuellen Problemen I/II Introduction to Ethics	WB	1-2	6	b/nb	Klausur (120 Min.)
WB-TH-BA 302	Ethik und Erinnerung Ethics and Memory	WB	3-4	6	Note	Hausarbeit (min. 25 Seiten)
WB-PS-BA 301	Einführung in die Psychologie Introduction to Psychology	WB	1-2	6	b/nb	Klausur (90 Min.)
WB-BE-BA 301	Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft Introduction to Education Studies	WB	1-2	6	b/nb	Hausarbeit in einem der Seminare (10-15 Seiten)
WB-BE-BA 302	Wissenschaftstheoretische, geistes- und erfahrungswissenschaftliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft Theoretical and Empirical Foundations of Education Studies	WB	2-3	6	Note	2 Teilprüfungen: - Klausur (90 Min.) in der Vorlesung mit Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ - Hausarbeit im Seminar (10-15 Seiten)
WB-BE-BA 303	Erziehung, Bildung und Sozialisation in historischer Perspektive Education and Socialisation from a Historical Perspective	WB	4-5	6	Note	Hausarbeit in einem der Seminare (10-15 Seiten)

Spezielle Module:

ISA Modul Interdisziplinäre Studienanteile (siehe Modulhandbuch ISA)

Module obligatorische Fremdsprachenausbildung (siehe Module des Sprachenzentrums)

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anlage 2

Modulübersicht Master-Studiengang

(geändert mit Wirkung vom 01.10.2016 durch die 2. ÄndO)

Modulnummer	Modultitel	Modul-Typ	TR	LP	Modulprüfung/ Zulassungsvoraussetzungen (Es gelten die Prüfungsformen nach § 13 FSPO. In den Modulen werden folgende Prüfungsformen angewendet.)
HF-GW-MA 101	Theoriemodul Theory Module	Pflicht	1	7	Klausur (90 Min.)
HF-GW- MA 102	Schwerpunktmodul I Alte Geschichte In-depth Module I Ancient History	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW- MA 103	Schwerpunktmodul I Mittelalter In-depth Module I Medieval History	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW- MA 104	Schwerpunktmodul I Neuere Geschichte I In-depth Module I Early Modern History (NGI)	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 105	Schwerpunktmodul I NG II West In-depth Module I Modern History (NGII) West	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 106	Schwerpunktmodul I NG II Ost In-depth Module I Modern History (NGII) East	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 107	Schwerpunktmodul I NG II Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte In-depth Module I Social and Economic History	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 108	Schwerpunktmodul I Sozial- und Wirtschaftsgeschichte In-depth Module I Social and Economic History	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 109	Schwerpunktmodul I Geschichte historischer Räume In-depth Module I Historical Spaces	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)

HF-GW-MA 110	Schwerpunktmodul I Krieg und Frieden / Internationale Beziehungen In-depth Module I War and Peace in International Relations	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 111	Schwerpunktmodul II Alte Geschichte In-depth Module II Ancient History	WB	2-3	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 112	Schwerpunktmodul II Mittelalter In-depth Module II Medieval History	WB	2-3	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 113	Schwerpunktmodul II Neuere Geschichte I In-depth Module II Early Modern History (NGI)	WB	2-3	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 114	Schwerpunktmodul II NG II West In-depth Module II Modern History (NGII) West	WB	2-3	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 115	Schwerpunktmodul II NG II Ost In-depth Module II Modern History (NGII) East	WB	2-3	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 116	Schwerpunktmodul II NG II Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte In-depth Module II Social and Economic History	WB	1-2	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 117	Schwerpunktmodul II Sozial- und Wirtschaftsgeschichte In-depth Module II Social and Economic History	WB	2-3	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 118	Schwerpunktmodul II Geschichte historischer Räume In-depth Module II Historical Spaces	WB	2-3	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 119	Schwerpunktmodul II Krieg und Frieden / Internationale Beziehungen In-depth Module II War and Peace in International Relations	WB	2-3	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)

HF-GW-MA 120	Schwerpunktmodul III Alte Geschichte In-depth Module III Ancient History	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 121	Schwerpunktmodul III Mittelalter In-depth Module III Medieval History	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 122	Schwerpunktmodul III Neuere Geschichte I In-depth Module III Early Modern History (NGI)	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 123	Schwerpunktmodul III NG II West In-depth Module III Modern History (NGII) West	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 124	Schwerpunktmodul III NG II Ost In-depth Module III Modern History (NGII) East	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 125	Schwerpunktmodul III NG II Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte In-depth Module III Social and Economic History	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 126	Schwerpunktmodul III Sozial- und Wirtschaftsgeschichte In-depth Module III Social and Economic History	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 127	Schwerpunktmodul III Geschichte historischer Räume In-depth Module III Historical Spaces	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 128	Schwerpunktmodul III Krieg und Frieden / Internationale Beziehungen In-depth Module III War and Peace in International Relations	WB	3-4	14	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
HF-GW-MA 129	Forschungsbericht Geschichts- wissenschaft Research Report Historical Science	Pflicht	4	7	Forschungsbericht (ca. 15 Seiten)
HF-GW-MA 130	Examensmodul Exam Module	Pflicht	5	5	Referat (ca. 30 Min.). Das Modul wird nur als bestanden/nicht bestanden bewertet.
HF-GW-MA 131	MA-Arbeit MA-Thesis	Pflicht	5	26	Masterarbeit

Ergänzungsfächer (die 23 LP müssen innerhalb eines Ergänzungsfaches (Soziologie, VWL oder Sprachen) erbracht werden)					
Ergänzungsfach Soziologie Complementary Subject Sociology					
EF-SO-MA 201	Soziologische Forschung Sociological Research	WB	1-2	13	Präsentation in Form von zwei Referaten (je 45 Min.) Zulassungsvoraussetzung: Mindestens 16 ECTS-LP aus abgeschlossenen Soziologie-Modulen
EF-SO-MA 202	Forschungsbericht Soziologie und Kolloquium Research Report Sociology and Colloquium	WB	2 (zwei Wochen +vorlesungs- freie Zeit) -3	10	Forschungsbericht (ca. 25 Seiten) samt dessen Präsentation Zulassungsvoraussetzung: Mindestens 16 ECTS-LP aus abgeschlossenen Soziologie-Modulen
Ergänzungsfach Sprachen					
EF-FS-MA 203	Alte Sprachen: Alt-Griechisch Ancient Languages: Ancient Greek	WB	1-3	23	Abschlussklausur (120 Min.)
EF-FS-MA 204	Moderne Sprachen: Russisch Modern Languages: Russian	WB	1-3	23	Abschlussklausur (120 Min.)
Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre Complementary Subject Economics					
EF-VWL- MA 205	Fortgeschrittene Wirtschaftswissenschaften für Historiker ¹ (=3 Elemente aus dem Vertiefungsfach VWL gemäß Anlage 1 zur FSPO VWL) Advanced Economics for Historians	WB	1-3	12	3 gleichgewichtete Teilprüfungen gemäß Anlage 1 zur FSPO VWL Zulassungsvoraussetzung: mindestens 10 ECTS-LP aus abgeschlossenen VWL-Modulen
EF-VWL- MA 206	Volkswirtschaftliches Forschungskolloquium für Historiker Economic Research Colloquium for Historians	WB	vorlesungs- freie Zeit im 2. Trimester	11	Hausarbeit (15-20 Seiten) mit mündlicher Präsentation Zulassungsvoraussetzung: mindestens 15 ECTS-LP aus abgeschlossenen VWL-Modulen

Spezielle Module:

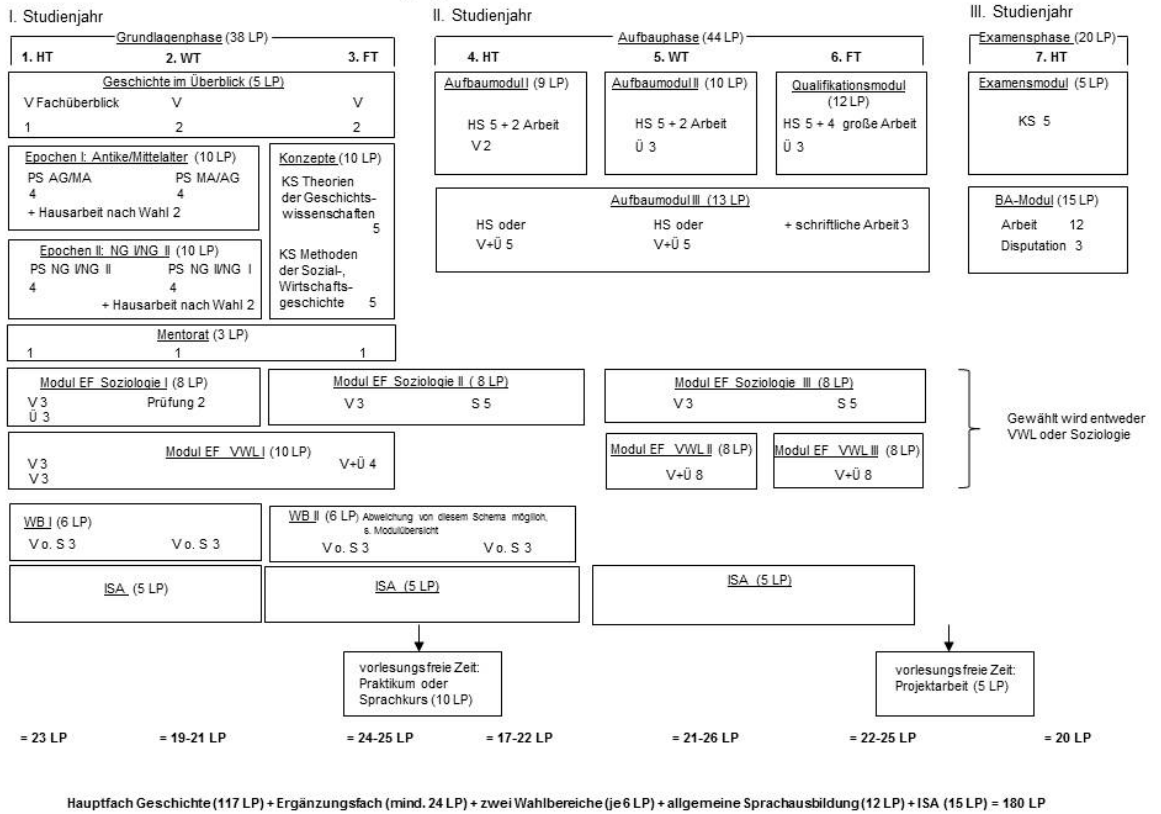
ISA Modul Interdisziplinäre Studienanteile (siehe Modulhandbuch ISA)

10 LP

¹ Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

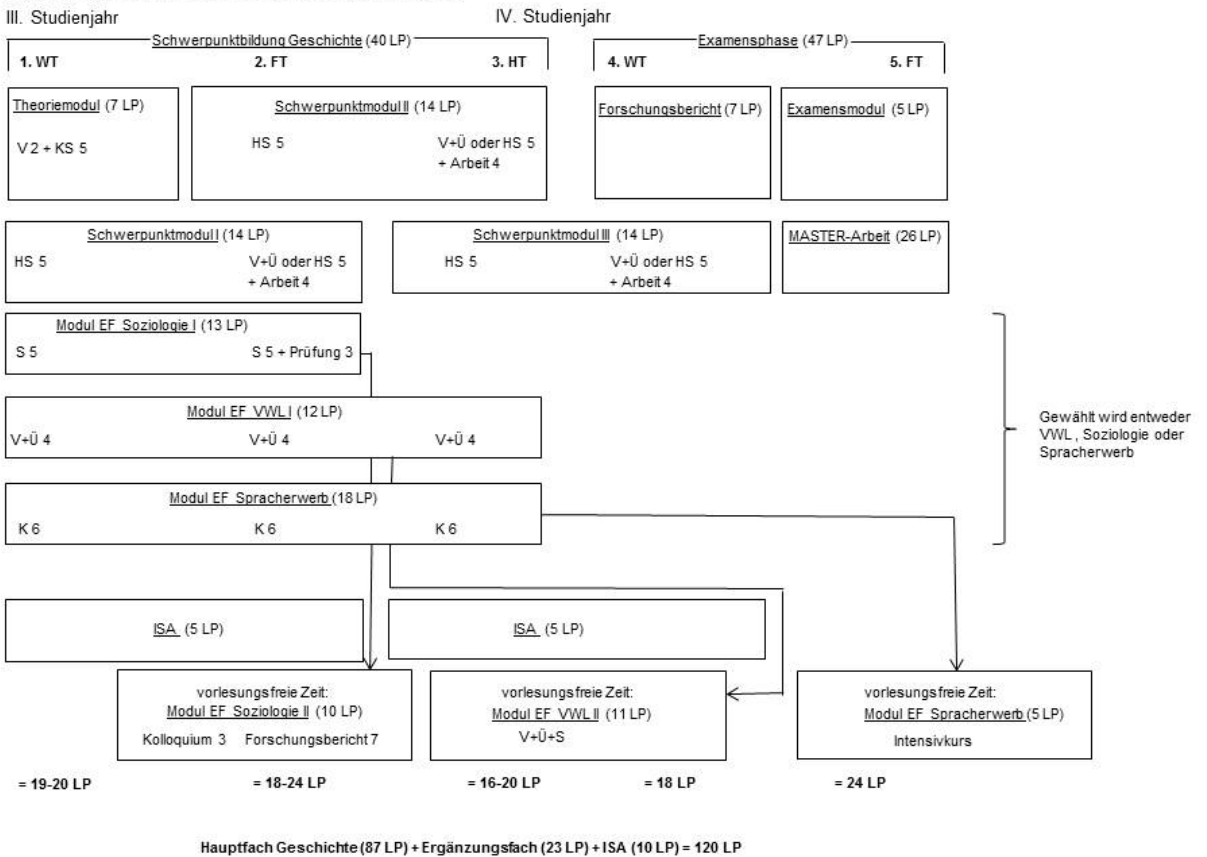
Anlage 3

Studienverlaufsschema Bachelor-Studiengang



Anlage 4

Studienverlaufsschema Master-Studiengang



Abkürzungen

AG	Alte Geschichte
NG I	Neuere Geschichte I. Frühe Neuzeit
NG II	Neuere Geschichte II. Neuere und Neueste Geschichte
MA	Mittelalterliche Geschichte
SoWi	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Intern. Bez.	Internationale Beziehungen
PS	Proseminar
V	Vorlesung
Ü	Übung
HS	Hauptseminar
Ks	Kurs
K	Kolloquium
S	Seminar
EF	Erfahrungsfach
WB	Wahlpflichtbereich
b/nb	bestanden/nicht bestanden